Gemeinde Südlohn
Der Bürgermeister

gültig ab: 01.01.1986
geändert am: 01.01.2020

Hallenordnung

für die Jakobi-Halle in Oeding, Pfarrer-Becker-Str. 11, Tel. 02862/6002

Die Jakobi-Halle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers und Besuchers empfohlen.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Nutzung.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen der Nutzung zugrunde gelegt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jakobi-Halle steht grundsätzlich allen Vereinen, Verbänden, Firmen usw. zu sportlichen wie gesellschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2. Der Umfang der sportlichen Nutzung, die widerruflich erfolgt, wird durch den Benutzungsplan geregelt. Der Benutzungsplan wird jährlich neu erstellt. Die im Benutzungsplan angegebenen Zeiten schließen die für das Umkleiden, Duschen usw. notwendige Zeit ein. Bis zum Erlass eines neuen Belegungsplanes hat der letztgültige weiterhin Gültigkeit.

3. Über die Art und den Umfang der gesellschaftlichen Nutzung entscheidet die Verwaltung auf Antrag von Fall zu Fall. Nach Möglichkeit sollen nur Großveranstaltungen und Veranstaltungen, die nach ihrer Art nicht in örtlichen Gaststätten abgehalten werden können, in der Jakobi-Halle stattfinden.

4. Der Antrag auf Benutzung der Halle muss
   a) bei sportlicher Nutzung spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres,
   b) bei gesellschaftlicher Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung

   jeweils bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

5. Bei gesellschaftlicher Nutzung fallen die Trainingsstunden und Wettspiele der Sportvereine aus. Der Ausfall dieser im Benutzungsplan festgelegten Zeiten ist den Vereinsvorsitzenden eine Woche vorher zu melden.

6. Die Heizungs- u. Lüftungsanlagen dürfen nur von dem Hausmeister bedient werden. Das gleiche gilt für das Ein- und Ausschalten der benötigten Licht- und Stromquellen vor, während und nach der Veranstaltung, sofern hierfür nicht eine verantwortliche Person vom Veranstalter der Gemeinde benannt wurde. Diese Person ist dann der Gemeinde neben der Ausübung der Schlüsselgewalt für die Bedienung dieser Stromquellen verantwortlich.

7. Zur leihweisen Entnahme von Geräten und Einrichtungen aus der Jakobi-Halle ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich.

8. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

9. Dem Hausmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Halle einschl. Grundstück. Falls nicht der Bürgermeister oder sein Vertreter anwesend sind, übt er das Hausrecht im Sinne von § 123 StGB aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

10. Die Jakobi-Halle ist mit einem elektronischen Schließystem ausgestattet. Vor Beginn einer Veranstaltung erhält der Veranstalter oder eine von ihm benannte Person von dem Hausmeister einen Transponder und eine Einweisung in die Gebäudetechnik und die weiteren Bedingungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Empfangsbestätigung. Bei Verlust des/ der Transponder/s haftet der Veranstalter, dem die entsprechenden Kosten in Rechnung gesetzt werden.

11. Die Gemeinde behält sich vor, die Halle zeitweise für Pflege und Instandsetzung zu sperren.

12. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung sowie die Benutzungsordnung haftet der Veranstalter und Nutzer für alle Folgen und Kosten, die sich aus dem Verstoß ergeben. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Hausordnung und der Benutzungsordnung mit zeitweiligem oder gänzlichem Ausschluss von der Benutzung der Jakobi-Halle geahndet werden. Die zeitliche oder gänzliche Sperrung wird vom

Bürgermeister ausgesprochen. Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kann auch der Hausmeister die Halle für einen Benutzer bzw. Benutzerkreis zeitweise sperren.

13. Mit der Inanspruchnahme und Betreten der Halle erkennen die Benutzer die Hallenordnung, die Benutzungsordnung, die Brandschutzordnung und das Räumungskonzept mit den damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

II. Sonderbestimmungen

1. für die sportliche Nutzung

a) Die Nutzer haften für alle Schäden an Geräten und Einrichtungen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Evtl. während der Nutzungszeit oder bereits vorher vorhandene Schäden hat der Nutzer unaufgefordert und unverzüglich dem Hausmeister zu melden, der diese der Gemeindeverwaltung weiterleitet.

b) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Halle und in den Nebenräumen während der sportlichen Nutzung untersagt.

c) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Kleingeräte (Bälle usw.) sind von den Benutzern selbst zu stellen und in den verschließbaren Schränken unterzubringen.

d) Benutzte Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.

e) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso sind Spiele und sportliche Betätigungen, die Beschädigungen verursachen können, zu unterlassen. Die Halle kann für Sportarten wie Handball, Tennis, Badminton, Volleyball, Gymnastik usw. benutzt werden; außerdem leichtes Fußballtraining (nur Körpertraining). Andere Ballspiele sind nur mit Sondergenehmigung zulässig.

f) Bei Verwendung von Bällen zu verschiedenen Ballspielen sind ausschließlich spezielle Hallenbälle zu benutzen.

2. für die gesellschaftliche Nutzung

a) der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung in Anwesenheit des Hausmeisters davon zu überzeugen, ob die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und keine Mängel aufweist. Hierzu werden nach der Veranstaltung schriftliche Abnahmeprotokolle gefertigt. Der Hausmeister hat festgestellte Mängel am nächsten Werktag der Gemeindeverwaltung zu melden. Dasselbe gilt für Beschädigungen und Mängel, die während der Veranstaltung auftreten.

b) Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter für das notwendige Ordnungspersonal /die notwendigen Sicherheitskräfte (siehe Brandschutzordnung der Jakobi-Halle Oeding, S. 21) zu sorgen.

c) Sollen auf einer Veranstaltung Getränke zum Ausschank gebracht oder Speisen ausgegeben werden, ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Mit der Durchführung des Theken- und Speisebetriebes ist nach Möglichkeit ein örtlicher Wirt zu beauftragen und dieser zu benennen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Sondergenehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.

d) Das Rauchen ist in der Halle und den Nebenräumen während der gesellschaftlichen Nutzung untersagt.

e) Der Wirt bzw. Veranstalter hat rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen. Dies gilt auch für evtl. anfallende GEMA-Gebühren.

f) Bei Veranstaltungen über 400 Personen ist eine ständige Toilettenaufsicht zu stellen.

g) Die Ausschmückung (z. B. Blumenschmuck) und Herrichtung der Halle (Tische, Stühle, Bühne) hat grundsätzlich der Veranstalter zu veranlassen, wobei den Anweisungen des Hausmeisters unbedingt zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Einrichtung Folge zu leisten ist.

III. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.